

Zu § 114 HmbStVollzG,
§ 110 HmbJStVollzG
§ 97 HmbUVollzG
§ 100 HmbSVVollzG

Anstaltsbeiräte - Beiräte

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 66/2014 vom 2. September 2014
(Az. 4400/73)

1. Für jede Hamburger Justizvollzugsanstalt wird ein Beirat bestellt.
2. Die Beiräte sind Verwaltungsausschüsse im Sinne von § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2000 – a).
3. Der Beirat der Justizvollzugsanstalt Glasmoor besteht aus mindestens drei, in der Regel vier Mitgliedern, die Beiräte der Justizvollzugsanstalten Billwerder, Fuhlsbüttel, Hahnöfersand, der Untersuchungshaftanstalt und der Sozialtherapeutischen Anstalt bestehen aus mindestens fünf, in der Regel sieben Mitgliedern. Für die Teilanstalt für Jugendarrest der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird ein eigener Beirat gebildet, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht.
4. Mindestens ein Mitglied jedes Beirats gehört der Deputation der Justizbehörde an.
5. Die Mitglieder der Beiräte werden durch die Deputation der Justizbehörde in der Regel für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
6. Ein Mitglied eines Beirats, das seine Pflichten grob verletzt hat, kann durch die Deputation aus seinem Amt entlassen werden.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 157/2009 zu § 114 HmbStVollzG, § 110 HmbJStVollzG und § 97 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4439/1/1-3).

gez 
Datum: 2. September 2014